



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

24. Jahrgang, Nr. 10

Seite 1

30. April 2003

INHALT

Ordnung zum Semesterticket an der TFH

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

Ordnung zum Semesterticket an der TFH

vom 13.11.2002

Gemäß §18a des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17.11.99 (GVBl. S.630), zuletzt geändert am 8.10.01 (GVBl. S.534), erlässt das Studentenparlament folgende Ordnung: *)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihre Korporationsrechte an der Technischen Fachhochschule Berlin wahrnehmen und in einem Studiengang des Tagesstudiums eingeschrieben sind.

Diese Ordnung regelt die Voraussetzungen für Befreiungen vom Erwerb des Semestertickets und das Antrags- und Erstattungsverfahren.

Diese Ordnung gilt nicht für Studierende, die in einem Fernstudien- bzw. Onlinestudiengang an der TFH immatrikuliert sind. Sie gilt weiterhin nicht für Studierende, die in einem mit anderen Hochschulen kooperierenden Studiengang immatrikuliert sind und ihr Studium überwiegend nicht an der TFH durchführen.

§ 2 Erhebung von Beiträgen

Für das Semesterticket wird ein Beitrag **) erhoben, der bei jeder Immatrikulation und Rückmeldung einzuziehen ist.

§ 3 Befreiungsgründe

(1) Zu befreien sind Studierende, die

1. ein Praxissemester oder den Praxisteil eines Semesters in einem dualen Studiengang außerhalb des Tarifgebietes ABC verbringen,
2. mit Semesterbeginn exmatrikuliert werden,
3. sich im Mutterschafts- oder Erziehungsurlaub befinden,
4. Wehr- oder Zivildienst leisten,
5. schwerbehindert sind,
6. ein Auslandssemester absolvieren,
7. ihr Diplom außerhalb des Tarifgebietes ABC durchführen.

(2) Die Befreiung wird auf Antrag der Betroffenen vom AStA der TFH bescheinigt. Die Befreiung ist dem Immatrikulationsamt mit der Rückmeldung innerhalb der Rückmelde- bzw. Säumnisfrist nachzuweisen.

§ 4 In-Kraft -Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH in Kraft.

*) Bestätigt am 10.3.03

**) Der semesterliche Beitrag gemäß § 2 obiger Ordnung wurde vom Studentenparlament am 12.1.2000 auf 80,- DM (40,90 €) festgesetzt.